

Abkühlung von Fleisch von frisch geschlachteten Tieren nur in den Räumlichkeiten eines Schlachthofs

Luxemburg/Stadt (ib) **Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 02.05.2019 entschieden, dass Fleisch nach der Schlachtung nur in den Räumlichkeiten eines Schlachthofes abgekühlt werden darf, bis es in allen Teilen eine Temperatur von höchstens +7 °C erreicht hat, und das Verladen in einen Kühlwagen erst dann beginnen darf, wenn das Fleisch eine solche Temperatur erreicht hat. (Az. C-98/18)**

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens setzte sich der EuGH mit der Frage auseinander, ob sich aus den Regelungen des Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nrn. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergibt, dass Fleisch nach der Schlachtung nur in den Räumlichkeiten eines Schlachthofes abgekühlt werden darf, bis es in allen Teilen eine Temperatur von höchstens +7 °C erreicht hat, oder ob es auch in einem Kühlwagen auf dem Gelände des Schlachthofes abgekühlt werden kann.

Die Vorabentscheidung erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der T. Boer & Zonen BV, Lebensmittelunternehmen und Schlachthofbetreiber mit Sitz in den Niederlanden, und dem Staatssekretär für Wirtschaft, Niederlande, zu Geldbußen, die der Staatssekretär gegen die Klägerin des Ausgangsverfahrens verhängt hatte, weil diese Fleisch mit einer Temperatur von mehr als +7 °C und bestimmte Fleischerzeugnisse mit einer Temperatur von mehr als +11 °C in einen Kühlwagen verladen hatte.

Der EuGH stellte hierzu fest, dass nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nrn. 1 und 3 der Verordnung Nr. 853/2004 das Fleisch unverzüglich nach der Fleischuntersuchung im Schlachthof in allen Teilen abgekühlt werden muss, um eine Temperatur sicherzustellen, die +7 °C nicht übersteigt. Zudem müsse das Fleisch vor dem Weitertransport auf diese Temperatur abgekühlt werden, die auch während des Transports ununterbrochen aufrecht zu erhalten sei. Denn bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift gehe laut EuGH hervor, dass die Kühlung im Schlachthof selbst erfolgen muss.

In der Frage, ob ein Kühlwagen wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende als ein zur Fleischkühlung bestimmter Teil eines „Schlachthofs“ im Sinne der Verordnung Nr. 853/2004 angesehen werden kann, stellt der EuGH klar, dass ein Kühlwagen nicht einem „Schlachthof“ im Sinne von Anhang I Nr. 1.16 der Verordnung Nr. 853/2004 gleichgestellt werden könne, denn der Kühlwagen sei insoweit seinem Wesen nach dem Transport von Fleisch – und nicht zur Kühlung – bestimmt. Er spiele keine Rolle bei der Schlachtung, dem Zurichten und der Abkühlung des Fleisches vor der Lagerung oder dem Weitertransport. Bei dem Kühlwagen handele es sich außerdem auch nicht um eine Einheit eines Lebensmittelunternehmens. Er könne daher nicht als Betrieb im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung 852/2004 angesehen werden.

Im Ergebnis hält der EuGH fest, dass Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nrn. 1 und 3 der Verordnung Nr. 853/2004 dahingehend auszulegen ist, dass Fleisch nach der Schlachtung in den Räumlichkeiten des Schlachthofs selbst abzukühlen ist, bis es in allen Teilen eine Temperatur von höchstens +7 °C erreicht hat. Erst dann dürfe es in einen Kühlwagen verladen werden.

#